

# ias-forum

## Aktuelles für Ihre International-Assignment-Praxis

### Haushaltsnahe Dienstleistungen

Die im Einkommensteuergesetz enthaltene Steuerermäßigung für so genannte haushaltsnahe Dienstleistungen ist in der Praxis für Arbeitnehmer eine nicht zu unterschätzende Möglichkeit, die Einkommensteuerlast zu senken. Ab dem Veranlagungszeitraum 2006 ist die steuerliche Förderung von haushaltsnahen Dienstleistungen erheblich erweitert worden. Zur Anwendbarkeit dieser Regelung hat die Finanzverwaltung bereits ausführlich Stellung genommen, zuletzt mit dem BMF-Schreiben vom 03.11.2006. Die ab dem Veranlagungszeitraum 2006 geltenden Grundsätze der haushaltsnahen Dienstleistungen stellen wir Ihnen im Überblick vor. Begünstigt ist die Inanspruchnahme der folgenden Leistungen:

#### Allgemeine haushaltsnahe Dienstleistungen ohne Handwerkerleistungen

Die Einkommensteuer ermäßigt sich hierfür um 20% der Aufwendungen, höchstens jedoch um € 600. Hierunter fallen Reinigungs-, Pflege- und Gartenarbeiten, die gewöhnlich von Mitarbeitern des privaten Haushalts erledigt werden und für die eine Dienstleistungsagentur oder ein selbständiger Dienstleister in Anspruch genommen wird. Soweit sie nicht bereits als Werbungskosten anzusetzen sind, gehören Umzugsdienstleistungen für Privatpersonen ebenfalls dazu. Voraussetzung für die Steuerermäßigung ist jedoch, dass die Dienstleistung in einem inländischen Haushalt des Steuerpflichtigen erfolgt ist.

#### Haushaltsnahe Dienstleistungen in Form von Pflege und Betreuung

Bei diesen erhöht sich der oben genannte Höchstbetrag auf € 1.200. Die Steuerermäßigung gilt für Steuerpflichtige, die Leistungen aus der Pflegeversicherung beziehen oder bei denen ein Schweregrad der Pflegebedürftigkeit Pflegestufen I bis III i.S.d. Sozialgesetzbuches besteht. Sie steht auch Angehörigen von Personen mit Pflege- und Betreuungsbedarf zu, wenn diese für die entsprechenden Leistungen aufkommen. Hierbei ist gleichgültig, ob die Pflege- und Betreuungsleistungen im inländischen Haushalt des Steuerpflichtigen oder im Haushalt der pflegebedürftigen Person erbracht werden. Als Haushalt gilt dabei auch der Platz in einem Pflegeheim. Nehmen pflegende Angehörige den so genannten Pflegepauschbetrag in Anspruch, scheidet eine Berücksichtigung im Rahmen der haushaltsnahen Dienstleistungen aus.

#### Haushaltsnahe Dienstleistungen in Form von Handwerkerleistungen

Für diese beträgt die Steuerermäßigung 20% der Aufwendungen, höchstens jedoch € 600. Sie gilt für alle handwerklichen Tätigkeiten für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die im inländischen Privathaushalt erbracht werden. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um regelmäßig vorzunehmende Renovierungsarbeiten oder kleine Ausbesserungsarbeiten handelt, die gewöhnlich durch Mitglieder des



privaten Haushalts erledigt werden, oder um Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die im Regelfall nur von Fachkräften durchgeführt werden. Begünstigt sind ausschließlich Arbeits-, Fahrt- und Maschinenkosten, nicht jedoch Materialkosten sowie sonstige im Zusammenhang mit der Handwerkerleistung gelieferte Waren. Der Anteil der Arbeitskosten muss daher grundsätzlich in der Rechnung gesondert ausgewiesen werden.

Abzugsberechtigt hinsichtlich des Steuerermäßigungsbetrages ist grundsätzlich nur der Auftraggeber der haushaltsnahen Dienstleistung. Nach dem oben genannten BMF-Schreiben können, sofern eine Wohnungseigentümergeinschaft Auftraggeber der Dienstleistung bzw. Handwerkerleistung ist, die einzelnen Wohnungseigentümer unter bestimmten Voraussetzungen selbst die Steuerermäßigung in Anspruch nehmen. Auch der Mieter einer Wohnung kann die Steuerermäßigung bei Vorliegen bestimmter Nachweisvoraussetzungen beanspruchen. Die jeweiligen Höchstbeträge können ferner nur haushaltsbezogen, d.h. einmal je Haushalt, in Anspruch genommen werden.

Zu beachten ist ebenfalls, dass die Steuerermäßigung nur dann in Anspruch genommen werden kann, soweit die Aufwendungen nicht vorrangig als:

- Sonderausgaben
- außergewöhnliche Belastungen
- Betriebsausgaben oder
- Werbungskosten

zu berücksichtigen sind.

Darüber hinaus scheidet die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung aus, wenn die Aufwendungen bereits als Kinderbetreuungskosten (siehe hierzu unseren Leitartikel in Ausgabe 8/2006) oder als haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse geltend gemacht werden können.

Formelle Voraussetzung für den Abzug von der Einkommensteuer ist der Nachweis der begünstigten Aufwendungen mittels Vorlage einer Rechnung des Leistungserbringers und ein Zahlungsnachweis durch einen Beleg des Kreditinstituts. Begünstigt sind ausschließlich unbare Zahlungen.

Die Steuerabzugsbeträge für die oben genannten drei Arten der haushaltsnahen Dienstleistungen gelten nebeneinander, so dass im Falle der Pflegebedürftigkeit maximal € 1.800, ansonsten bis € 1.200 als Steuerermäßigung in Anspruch genommen werden können. Das Jahr der Zahlung der Aufwendung ist entscheidend für den Abzug von der Steuerschuld und die Geltendmachung in der Steuererklärung, so dass es sinnvoll sein kann, höhere Rechnungsbeträge auf zwei Veranlagungszeiträume zu verteilen. Bitte beachten Sie, dass auf der Lohnsteuerkarte in Höhe des vierfachen des Entlastungsbetrags ein Freibetrag eingetragen werden kann, so dass sich die Steuerermäßigung bei Arbeitnehmern nicht erst bei der Veranlagung, sondern bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren auswirken kann.

## I Lohnsteuer & Private Einkommensteuer

### **Steuerliche Behandlung der unentgeltlichen Verpflegung von Arbeitnehmern im Rahmen von Schulungsveranstaltungen**

Das Finanzgericht Köln hat mit seinem Urteil vom 15.11.2006 entschieden, dass die unentgeltliche Verpflegung von Arbeitnehmern im Rahmen von mehrtägigen, externen Fortbildungsveranstaltungen Arbeitslohn in Form eines Sachbezugs darstellt, da es sich

um übliche Verköstigungen handelte, die nicht im ganz überwiegend betrieblichen Interesse der Arbeitgeberin stattgefunden haben. Für die Bewertung dieses geldwerten Vorteils seien aber nicht die amtlichen Werte der Sachbezugsverordnung (ab 01.01.2007 Sozialversicherungsentgeltverordnung), sondern die üblichen Preise am Abgabeort gemäß § 8 Abs. 2 EStG maßgebend. Im Streitfall blieben die Sachbezüge jedoch unter Anwendung der Sachbezugsfreigrenze (zur Zeit monatlich € 44) steuerfrei. Nach Auffassung des Finanzgerichts waren die Sachbezüge nach § 3 Nr. 16 EStG steuerfrei, soweit diese Grenze überschritten wurde, da diese Steuerfreistellung auch dann anwendbar sei, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einer Dienstreise Sachleistungen (hier: Mahlzeiten) zukommen lasse. Die Finanzverwaltung hat gegen dieses Urteil Revision eingelegt, über deren Entscheidung wir berichten werden.

### **Geldwerter Vorteil bei Arbeitgeberdarlehen**

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 13.06.2007 zur Ermittlung des geldwerten Vorteils bei Gewährung von Arbeitgeberdarlehen Stellung genommen. Der geldwerte Vorteil bemisst sich dabei nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem marktüblichen Zins und dem Zins, den Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbaren. Grundsätzlich ist der Zinssatz bei Vertragsabschluss für die gesamte Laufzeit maßgeblich, außer ein variabler Zinssatz wurde vereinbart. Für Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nicht Kreditinstitute sind, ermittelt sich der geldwerte Vorteil nach § 8 Abs. 2 EStG, wobei zu beachten ist, dass bei der Prüfung der monatlichen 44-Euro-Freigrenze der Vorteil aus der Gewährung von zinsverbilligten Arbeitgeberdarlehen einzubeziehen ist. Das BMF stellt in seinem Schreiben klar, dass es aus Vereinfachungsgründen für die Ermittlung des marktüblichen Zinssatzes nicht zu beanstanden ist, wenn dabei die von der Deutschen Bundesbank zuletzt veröffentlichten Effektivzinssätze für Neugeschäfte (gewichtete Durchschnittszinssätze) herangezogen werden, von dem ein Abschlag von 4% vorgenommen werden kann.

#### **Beispiel:**

Arbeitnehmer A erhält von seinem Arbeitgeber B ein Arbeitgeberdarlehen von € 25.000 für vier Jahre. A muss an B einen jährlichen Effektivzins von 2% zahlen. Bei Vertragsabschluss betrug der von der Bundesbank veröffentlichte Effektivzinssatz für Konsumentenkredite mit einer Zinsbindung von 1–5 Jahren 5,81%. Nach Abzug des 4%igen Abschlags ergibt sich somit ein maßgeblicher Zinssatz von 5,58%. Für A beläuft sich damit die Zinsverbilligung auf 3,58% und demnach auf einen monatlichen Zinsvorteil von € 74,58 (3,58% von € 25.000 x 1/12). Da die 44-Euro-Freigrenze überschritten ist, ist dieser Vorteil lohnsteuerlich zu berücksichtigen.

### **Verfassungsmäßigkeit der Neuregelung zur Abziehbarkeit von Aufwendungen für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte**

Mit Schreiben vom 04.05.2007 hat das Bundesministerium der Finanzen erneut zur Neuregelung hinsichtlich der steuerlichen Abziehbarkeit der Aufwendungen für die ersten 20 Kilometer für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte Stellung genommen. Wie wir in unserer Ausgabe 5/2007 berichtet haben, sieht das Niedersächsische Finanzgericht in der ab dem 01.01.2007 geltenden Beschränkung der Berücksichtigung von Fahrtkosten erst ab dem 21. Entfernungskilometer einen Verstoß gegen das Grundgesetz und hat daher dem Bundesverfassungsgericht die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob das Werkstorprinzip verfassungswidrig sei. Weiterhin sollen im Hinblick auf dieses Verfahren alle diesbezüglich noch nicht erledigten Einsprüche kraft Gesetzes ruhen und hatte insoweit Aussetzung der Vollziehung gewährt. Das BMF stellt nun mit seinem oben genannten Schreiben klar, dass eine Aussetzung der Vollziehung in solchen Fällen nicht zu gewähren ist.

## II Sozialversicherung

### Beitragsrechtliche Behandlung von nach § 37b EStG pauschal versteuerten Sachzuwendungen

In unserer Jahresendausgabe 2006 hatten wir darüber berichtet, dass mit dem Jahressteuergesetz durch § 37b EStG eine neue Pauschalierungsmöglichkeit der Einkommensteuer für Sachzuwendungen geschaffen wird. Danach kann die Besteuerung beispielsweise von Geschenken an Geschäftsfreunde oder betrieblich veranlassten Zuwendungen, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt gezahlt werden, mit einem Pauschalsteuersatz von 30% abgegolten werden. Voraussetzung dafür ist aber, dass die Aufwendungen je Arbeitnehmer und Wirtschaftsjahr oder für die einzelne Zuwendung den Betrag von € 10.000 nicht übersteigen.

Die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger haben hierzu erklärt, dass die Pauschalbesteuerung von Sachzuwendungen nach § 37b EStG keinerlei Auswirkungen auf die Sozialversicherung hat. Nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) gilt der allgemeine Grundsatz, dass alle einmaligen Einnahmen, laufende Zulagen, Zuschläge, Zuschüsse und ähnliche Einnahmen, die zusätzlich zu Löhnen und Gehältern gewährt werden, in der Sozialversicherung beitragsfrei sind, wenn sie auch lohnsteuerfrei sind. Ausnahmen von diesem Grundsatz gibt es nur für bestimmte pauschal besteuerbare Sachbezüge, die in der SvEV ausdrücklich genannt sind. Für die Pauschalierung von Sachbezügen i.S.d. § 37b EStG sieht die SvEV jedoch keine Beitragsfreiheit vor. Die nach § 37b EStG pauschal versteuerten Sachzuwendungen gehören daher zum beitragspflichtigen Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung. Soweit Zuwendungen an Arbeitnehmer verbundener Unternehmen geleistet werden, liegt eine Entgeltzahlung durch Dritte vor und löst eine Pflicht zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen aus, die der Arbeitgeber wahrzunehmen hat. Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Beiträge zur Sozialversicherung ist der geldwerte Vorteil der Sachzuwendung, der für die Bemessung der Pauschalsteuer herangezogen wird.

### Ansprechpartner

Guido Bossmann, Partner, Tel +49 211 8772-2540, [gbossmann@deloitte.de](mailto:gbossmann@deloitte.de)  
Dirk Maskow, Partner, Tel +49 211 8772-2681, [dmaskow@deloitte.de](mailto:dmaskow@deloitte.de)  
Peter Mosbach, Partner, Tel +49 211 8772-2309, [pmosbach@deloitte.de](mailto:pmosbach@deloitte.de)

### Redaktion

Peter Mosbach, Katrin Köhler

Das nächste ias-forum erscheint im August 2007.

Sie möchten das ias-forum zukünftig per E-Mail als PDF-Datei erhalten?  
Ihre Adresse hat sich geändert? Bitte wenden Sie sich an: [ias-forum@deloitte.de](mailto:ias-forum@deloitte.de)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Broschüre oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu, einen Verein schweizerischen Rechts, dessen Mitgliedsunternehmen einschließlich der mit diesen verbundenen Gesellschaften. Als Verein schweizerischen Rechts haften weder Deloitte Touche Tohmatsu als Verein noch dessen Mitgliedsunternehmen für das Handeln oder Unterlassen des/der jeweils anderen. Jedes Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig, auch wenn es unter dem Namen „Deloitte“, „Deloitte & Touche“, „Deloitte Touche Tohmatsu“ oder einem damit verbundenen Namen auftritt. Leistungen werden jeweils durch die einzelnen Mitgliedsunternehmen, nicht jedoch durch den Verein Deloitte Touche Tohmatsu erbracht. Copyright © 2007 Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.